jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/7 90/16/0005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §246;
BAO §257;
BAO §258;

Rechtssatz

Der Gesetzgeber unterscheidet ausdrücklich den Beitritt zu einer Berufung von der Einbringung einer Berufung. Aus dem Recht, einem Rechtsmittel beizutreten, läßt sich nicht auch das Recht ableiten, das Rechtsmittel selbst zu ergreifen (Hinweis E 9.3.1955, 1372/53, VwSlg 1115 F/1955; E 4.7.1974, 1076, 1077/73).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160005.X02

Im RIS seit

07.03.1991

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at